

W. Baur, A. Lindemann (Hrsg.)

Faire Verfahren brauchen qualifizierte Sprachmittler

*Tagungsband des 5. Deutschen
Gerichtsdolmetschertages*

Hannover, 25./26. März 2011

Inhalt

Vorwort.....	11
<i>André Lindemann, Wolfram Baur</i>	
Begrüßung	12
<i>BDÜ-Präsident Johann J. Amkreutz</i>	
Eröffnungsvortrag.....	15
<i>Staatssekretär Dr. Jürgen Oehlerking, Niedersächsisches Justizministerium</i>	
Vom Hofdekret 1835 zur EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Bestellung und Beauftragung qualifizierter Dolmetscher	24
<i>Christine Springer</i>	
Blick über die Grenze – Das Zürcher Modell	32
<i>Tanja Huber</i>	
Der juristische Übersetzer – am besten auch Jurist?	42
<i>Dr. Paul Skidmore, LL.M.</i>	
Das Dilemma des Polizei-, Justiz- und Gerichtsdolmetschers im kommunikativen Spannungsfeld – Plädoyer für ein eigenständiges Berufsbild	48
<i>Mladen J. Sirol</i>	
Urkunden als Spiegel einer Rechtskultur – Plädoyer für eine stärkere Integration der Urkundenübersetzung in die Übersetzerausbildung zur Schärfung des Kompetenzprofils von Fachübersetzern	53
<i>Dr. Dennis Scheller-Boltz</i>	
Gerichtliche Gutachten durch Dolmetscher und Übersetzer	62
<i>Hermann Bauch</i>	
Zukunftsperspektiven des Dolmetschens und Übersetzens für die Strafverfolgungsbehörden	70
<i>André Lindemann</i>	
Dolmetschen für die Polizei. Ein Einsatzort beeidigter Dolmetscher?.....	76
<i>Małgorzata Stanek</i>	
Interkulturelle Kommunikation anhand eines Fallbeispiels aus dem Bereich des Community Interpreting – Ein Erfahrungsbericht zu den Herausforderungen des Polizeidolmetschens.....	87
<i>Suzanne Fischer</i>	
Mehrsprachigkeit als Herausforderung – MigrantInnen aus afrikanischen Herkunftsländern in gedolmetschten Verhandlungen in Straf- und Asylverfahren in Österreich	94
<i>Gabriele Slezak</i>	

Die Anwendbarkeit von Notizentechnik beim Gerichts- und Behördendolmetschen	101
<i>Kirsty Heimerl-Moggan</i>	
Rahmenbedingungen beim Dolmetscheinsatz als Voraussetzung für ein faires Verfahren	108
<i>Irena J. Rostalski</i>	
Einsatz von Videokonferenztechnik beim Dolmetschen im Strafverfahren.....	115
<i>Natalie Padovan</i>	
Terminologiemanagement für Gerichtsdolmetscher: Genügt die gelebte Praxis? – Erkenntnisse aus den Ergebnissen einer Umfrage in Österreich.....	122
<i>Mag. Irmgard Soukup-Unterweger</i>	
Erforderliche Sprachkompetenzen von in der Justiz tätigen Übersetzern (Workshop).....	131
<i>Dr. Isabelle E. Thormann</i>	
Übersetzung von Urkunden und Dokumenten in der Praxis – Was darf, kann oder muss übersetzt werden?	142
<i>Natascha Dalügge-Momme, M.A.</i>	
Lexicographie d'actes de procédure français.....	152
<i>Marianne Aussenac-Kern</i>	
Kammer der Gerichtsdolmetscher der Tschechischen Republik und ihre Aktivitäten	158
<i>Milena Horálková</i>	
Dolmetscher und Übersetzer bei den Nürnberger Prozessen (1945–1949) Siegfried Ramler: ein Beispiel.....	164
<i>Dr. Theodoros Radisoglou</i>	
Gebärdensprachdolmetschen Anspruchsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis	166
<i>Silke Herwig</i>	
Einleitungsbeitrag zur Diskussion „Vergütungsperspektiven und Erwartungen der Justizdolmetscher und -übersetzer an die Reform des JVEG“ – Ergebnisse einer Studie zur außergerichtlichen Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern ..	179
<i>Prof. Dr. Christoph Hommerich</i>	
Resolution des 5. Deutschen Gerichtsdolmetschertages	189
Schlusswort des BDÜ-Vizepräsidenten André Lindemann	191
Anhang	
Call for papers	193
Verzeichnis aller Referenten und deren Vorträge, Workshops und Kurzseminare beim 5. Deutschen Gerichtsdolmetschertag.....	195

Zukunftsperspektiven des Dolmetschens und Übersetzens für die Strafverfolgungsbehörden

André Lindemann

*Dolmetscher und Übersetzer, Vizepräsident des Bundesverbandes
der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)*

lindemann@bdue.de

Ich habe ein wenig über den deutschen Tellerrand auf die europäischen Nachbarn geschaut und dabei Entwicklungen festgestellt, von denen einige nach meiner Überzeugung in den nächsten Jahren in unsere Arbeit Einzug halten werden. Über weitere mögliche Perspektiven werden wir im Anschluss noch trefflich diskutieren können.

Warum will gerade ich Ihnen etwas über Perspektiven der Arbeit für die Strafverfolgungsbehörden vortragen? Was zu meinen Gunsten vorliegt?

Ich arbeite seit meinem Universitätsabschluss vor 25 Jahren nicht nur für die Strafverfolgungsbehörden, sondern auch direkt in ihnen. Als angestellter Dolmetscher bei der Polizei kenne ich also die Denk- und Arbeitsweise dieser Auftraggeber besser als die meisten Außenstehenden. Daneben bin ich in den vergangenen Jahren ständig auch als Dolmetscher und Übersetzer für die Gerichte tätig gewesen. Die Möglichkeit der Innenansicht ermöglicht mir einen zusätzlichen Blickwinkel auf die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus habe ich mich in den letzten 18 Jahren meiner Verbandsarbeit im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) vorwiegend mit den Problemen der juristischen Dolmetscher und Übersetzer auseinandergesetzt.

Was zu meinen Ungunsten vorliegt?

Als Tarifbeschäftigter bin ich nicht jenem Druck selbstständiger Kollegen ausgesetzt, aus dieser stark spezialisierten Tätigkeit mit Aufträgen aus der öffentlichen Hand meinen Lebensunterhalt bestreiten zu müssen. Wir haben hier auf dem Gerichtsdolmetschertag mehrfach betont, dass qualifizierte Sprachexperten aufgrund der schwierigen Arbeitsbedingungen und der schlechten Bezahlung langfristig in andere Tätigkeiten abwandern können. Es gibt nur noch vereinzelt Kollegen, die für eine gewisse Zeit mit dieser Tätigkeit ein auskömmliches Einkommen erzielen.

1 Modus Operandi

Zu meiner großen Zufriedenheit hat sich der Austausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der juristischen Dolmetscher und Übersetzer auf deutscher und europäischer Ebene in den letzten Jahren stark verbessert.

Die deutschen Verbände treffen sich regelmäßig im Rahmen des so genannten Berliner Kreises, tauschen Informationen zu neuen Entwicklungen aus und stimmen ihr Vorgehen weitestgehend ab.

Die Gründung des Europäischen Verbandes der juristischen Dolmetscher und Übersetzer EULITA, dessen erste Generalversammlung morgen hier abgehalten werden wird, hat auch den Einfluss auf die politischen Gremien in der Europäischen Union sichtbar verstärkt. Bereits bei der Gründungskonferenz im Herbst 2009 in Antwerpen gab es interessante Vorträge zur Situation in den Ländern der EU, aus deren Fundus auch einige Beispiele für meinen heutigen Vortrag stammen.

1.1 Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik

Das Videokonferenz-Dolmetschen (VCI) ist eine Form des Dolmetschens, die verwendet wird, wenn das Verfahren per Videoschaltung an zwei verschiedenen Standorten (z. B. Gericht und Gefängnis) stattfindet. Videokonferenzen gelten als ein effektives Mittel, das grenzüberschreitende Verfahren in Zivil- und Strafsachen erleichtern und beschleunigen und gleichzeitig Kosten reduzieren kann.

Die Videokonferenztechnologie bietet den Richtern die Möglichkeit, Personen, die sonst durch ein Rechtshilfegericht vernommen werden müssten, vor das ihrem Wohnsitz nächstgelegene, mit einer Videokonferenzanlage ausgestattete Gericht zu laden und mittels Videokonferenz unmittelbar einzuvernehmen. Für die Vernommenen ergibt sich durch die wesentlich kürzere Anreise eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis. Weiterhin kann durch den Entfall des Rechtshilfeverfahrens die Verfahrensdauer wesentlich verkürzt werden.

Dazu einige Beispiele zu bewährten Verfahren in den europäischen Ländern:

Einrichtung eines Videokonferenz-Buchungssystems – Österreich

Österreich hat für die nationalen Gerichte ein zentralisiertes Buchungssystem für Videokonferenzen eingerichtet. Das System steht allen nationalen Gerichten zur Verfügung, Gerichtssäle mit Videokonferenzanlagen können direkt gebucht werden.

Flexiblerer Einsatz von Videokonferenzen – Finnland

Finnland hat damit begonnen, unterschiedliche Arten von Videokonferenzanlagen für verschiedene Einsatzzwecke einzurichten. Für Gerichtsverhandlungen steht eine Komplettanlage mit Bildübertragung in HD-Qualität (hochauflösende Kameras und Bildschirme) zur Verfügung. Für Vorverhandlungen besteht eine eigene Anlage für Sitzungsräume. Für Zeugenvernehmungen ist eine Basisanlage mit Bildschirm, Kamera und Mikrofon vorhanden. Für den mobilen Einsatz, beispielsweise in Sozial-

zentren, Krankenhäusern, Asylzentren usw., ist eine mobile Anlage, einschließlich eines Laptops mit entsprechender Software und einer Kamera, verfügbar.

Unterstützung gefährdeter Zeugen – Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich sind in einer kleinen Zahl von Stellen für Opferhilfe und Polizeigebäuden als Teil zentral finanzierter nationaler Maßnahmen Videokonferenzverbindungen für die Fernvernehmung in Zeugenräumen installiert worden.

Dolmetschereinsatz bei Videokonferenzen – Deutschland

Eine Simultandolmetschanlage wurde verschiedentlich in die Videokonferenzanlage integriert, so dass bei Verhandlungen, in denen eine Reihe von Angeklagten eine Fremdsprache verwendet, ein Dolmetscher zum Einsatz kommen kann. In Verwaltungsverfahren wurden ferner zu Kosteneinsparungszwecken Dolmetscher über eine Videokonferenzverbindung zugeschaltet.

Verfahrensbeschleunigung – Vereinigtes Königreich

Der Virtual Court („virtuelles Gericht“) als Videoverbindung zwischen einem Gericht und einer Polizeiwache hat in einfach gelagerten Fällen Erstvernehmungen innerhalb von 2–3 Stunden nach der Anklage ermöglicht; damit kann potenziell eine beträchtliche Zahl von Erstvernehmungen am gleichen Tag durchgeführt werden. Die Verfahrensgeschwindigkeit hat sich in Fällen häuslicher Gewalt als Vorteil herausgestellt, und es steht zu erwarten, dass nunmehr viele Opfer und Zeugen eine angemessenere Behandlung erfahren.

Weitere bewährte Verfahren und erfolgreiche Maßnahmen in Bezug auf die Einrichtung und den Einsatz von Videokonferenzsystemen in Gerichtsverfahren werden kontinuierlich gesammelt und in künftige Überarbeitungen dieser Broschüre und in den für Gerichte und Angehörige der Rechtsberufe bestimmten *Leitfaden für den Einsatz von Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren*¹⁸ aufgenommen werden.

1.2 Remote Interpreting (RI)

Das Remote Interpreting (RI) ist eine Form des Dolmetschens, die bei der Verhandlung an einem einzigen Standort (z. B. einem Gerichtssaal) mit dem Dolmetscher über Videoverbindung von einem entfernten Standort (z. B. ein anderes Gerichtsgebäude) angewendet wird.

Belege für die Anwendung lassen sich bisher nicht finden, ich gehe aber davon aus, dass die Strafverfolgungsbehörden unter dem Druck der Kosteneinsparung auch auf diesem Gebiet in den nächsten Jahren zumindest Feldversuche unternehmen werden.

1.3 Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) in Österreich

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) wurde im Jahr 2007 auf webbasierte Technologie umgestellt, bei der offene Standards wie z. B. XML und WebServices zum Einsatz kommen. Der durch SSL und Zertifikate gesicherte ERV ist über mehrere Übermittlungsstellen zugänglich und eröffnet unter anderem die Möglichkeit, dem

¹⁸ www.e-justice.europa.eu

Interkulturelle Kommunikation anhand eines Fallbeispiels aus dem Bereich des Community Interpreting – Ein Erfahrungsbericht zu den Herausforderungen des Polizeidolmetschens

Suzanne Fischer

*Öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin, Dolmetscherin für Italienisch,
Mitglied im Vorstand des Vereins öffentlich bestellter und beeidigter
Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V. (VbDÜ)*

ask@fischertrans.net

Bedingt durch die zunehmende Migration innerhalb der EU werden Polizeidolmetscher zunehmend häufiger mit Fällen konfrontiert, in denen sich die Betroffenen zwar in der landesspezifischen Arbeitssprache des Dolmetschers verständigen, aber einem fremden Kulturkreis angehören. Daraus ergeben sich kulturelle Verständnis- und Interpretationsschwierigkeiten, die für den Dolmetscher eine zusätzliche Herausforderung darstellen:

- Wie begegnet man als Dolmetscher Vorurteilen und beleidigenden Aussagen?
- Wie geht man mit nonverbalen Aussagen und Schamgefühlen der verdolmetschten Person um?
- Welche besondere Verantwortung trägt der Dolmetscher im Umgang mit kranken Personen?
- Durch welche Faktoren wird die eigene Wahrnehmung und Neutralität bestimmt?

1 Community Interpreting

„Es wird damit das Dolmetschen für Einzelpersonen oder Kleingruppen (Familien) bezeichnet, meist Einwanderer, Flüchtlinge oder Wanderarbeiter, für Gespräche bei Behörden und Sozialämtern, auch in Schulen, im Gesundheitswesen usw. des Aufnahmelandes [...]. Bowen vertritt die Ansicht, dass die Anforderungen und die Arbeitsweise des Community Interpreters nicht mit dem Konferenzdolmetschen oder Gerichtsdolmetschen gleichgesetzt werden können“ (Bowen 1989 in: Handbuch Translation, S. 319).

Nach Apfelbaum, die sich wiederum auf Wadensjö beruft, handelt es sich um bilaterales Dolmetschen, das sich auf verschiedene Einsatzfelder erstreckt, die den Bereichen Medizin (Krankenhaus, Arzt, Psychotherapie) und Recht (Gericht, Polizei, Gefängnis

usw.) zugeordnet werden können (Apfelbaum 2004 in: Gesprächsdynamik in Dolmetschinteraktionen, S. 25).

2 Fallbeispiel

Beschuldigtenvernehmung einer italienischen Staatsangehörigen aus dem kulturellen Umfeld der Roma durch einen bayerischen Polizeibeamten. Beide Personen stehen unter hoher Anspannung: Die junge Frau und Mutter ist verhaftet worden, ihr einhalbjähriges Kind wurde vorübergehend in ein Kinderheim gegeben. Der etwas ältere Beamte befindet sich nicht in seinem gewohnten Arbeitsumfeld, muss einen ihm fremden Computer bedienen und steht unter Zeitdruck, da in der gleichen Sache weitere Vernehmungen anstehen. Die Frau kommuniziert mitunter etwas zusammenhanglos, kann sich jedoch gut auf Italienisch verständigen. Der Beamte spricht bayerischen Dialekt.

Das Fallbeispiel verdeutlicht Verständnisschwierigkeiten:

2.1 Linguistische Missverständnisse

Routinemäßig werden zunächst die Personalien der Frau erfasst. Sie weist anhand eines Personalausweises ihre italienische Staatsangehörigkeit nach. Darüber hinaus wird sie jedoch nach ihrer Volkszugehörigkeit befragt. Bereitwillig gibt sie Auskunft: „Rom“ (die italienische Benennung für Roma). Als bei der Übertragung ins Deutsche der Begriff Roma fällt, folgt umgehend der Einwand der Frau, sie sei nicht aus der italienischen Hauptstadt, sondern wohne in einer anderen italienischen Stadt. So entsteht zunächst einmal Klärungsbedarf hinsichtlich der Tatsache, dass mit Roma die deutsche Entsprechung ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemeint ist.

Linguistische Missverständnisse entstehen spontan, bedingt durch Hörfehler, Doppelbedeutungen von Worten in der Ausgangs- und Zielsprache, abweichende Sprachmuster oder Dialekte. Missverständnisse dieser Art können harmlos, mitunter auch komisch sein, aber auch zu gravierenden Fehlinterpretationen führen.

2.2 Interkulturelle Missverständnisse

Die Frage, ob sie verheiratet sei, bejaht die Frau. Ihrer Auffassung nach ist sie das auch, wiewohl sie von ihrem Mann getrennt lebt. Allerdings bezieht sie sich auf einen Ritus, der in ihrer Herkunftskultur vollzogen worden ist. Später stellt sich heraus, dass diese Ehe nicht von einem Standesbeamten beurkundet wurde, demzufolge weder nach der italienischen noch nach der deutschen Gesetzgebung rechtswirksam ist. Die Frau gilt also nach dem deutschen Personenstandsgesetz²⁰ als unverheiratet. Das bedingt wiederum den wachsenden Unmut des Beamten, der in den widersprüchlichen Angaben einen Mangel an Glaubwürdigkeit zu erkennen meint.

²⁰ www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html

Das Fallbeispiel verdeutlicht:

Verständnisschwierigkeit der verdolmetschten Person hinsichtlich des Terminus „Personenstand“. Daraus folgt Klärungsbedarf seitens des Dolmetschers in Form einer Umformulierung der Frage.

Kulturell unterschiedliche Rechtsauffassungen (z. B. zu Ehe und eheähnlichen Gemeinschaften, Sorgerecht, Namensrecht) können Quelle von Missverständnissen sein und auch rechtliche Folgen haben. Einem Ehemann wird u. U. eher das elterliche Sorgerecht für das Kind eingeräumt als dem ledigen Vater des Kindes, selbst wenn dieser in der Kultur der Roma als Ehemann gilt.

Durch gezieltes Nachfragen und zusätzliche Erläuterungen lassen sich Missverständnisse und Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Aussagen rechtzeitig ausräumen, bevor der verdolmetschten Person auf Grund einer unvollständigen oder fehlerhaften Verdolmetschung u. U. Nachteile erwachsen.

2.3 Vorurteile

Im weiteren Verlauf der Vernehmung kommt es schließlich zu einem emotionalen Ausbruch des Beamten, der in der Aussage gipfelt: „Ihr Zigeuner seid doch alle gleich, ihr klaut doch alle wie die Raben.“

Wie geht man als Dolmetscher mit diskriminierenden und beleidigenden Äußerungen um?

Nach Art. 4 Bayer. DolmG wird der Dolmetscher (Übersetzer) wohl dahingehend verpflichtet und beeidigt, dass **er treu und gewissenhaft übertragen** und alle sonstigen Pflichten als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) gewissenhaft erfüllen werde.

Aber: Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner **Rasse**, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Aussagen von Beschuldigten und Zeugen in der polizeilichen Vernehmung müssen wörtlich übertragen werden, da jedes Detail verfahrensrelevant ist. Im Umkehrschluss gilt das auch für die Aussagen der Beamten und Behördenvertreter.

Berufsethos und Neutralität verbieten dem Dolmetscher persönliche Meinungsäußerungen während des Einsatzes. Die Möglichkeit zur Gegenargumentation bietet sich – wenn überhaupt – erst in einem persönlichen Gespräch im Anschluss an den Einsatz.

Für den Umgang mit dem Vorurteil aus unserem Beispiel wäre zur Auflösung der Verallgemeinerung folgende Argumentation denkbar:

Zigeuner sind alle gleich? Die klauen wie die Raben? Was ist mit dem verbeamteten Sinto²¹ bei der Polizei? Klaut der auch wie ein Rabe?

²¹ Weiss, Günther, Erster Kriminalhauptkommissar und Leiter der Kriminalpolizei Kehl/Rhein.

Rahmenbedingungen beim Dolmetscheinsatz als Voraussetzung für ein faires Verfahren

Irena J. Rostalski

Ermächtigte Übersetzerin und beidigte Dolmetscherin für die polnische Sprache

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

vorweg ein Hinweis in Sachen Gleichberechtigung der Geschlechter. Sie kennen das ja. Allerdings nehme ich mir die Freiheit, ihn aus meiner Sicht als Frau zu geben: Immer, wenn ich in meinem Vortrag den Begriff „Dolmetscherin“ benutze, sind damit selbstverständlich auch die männlichen Kollegen gemeint.

Sowohl zum Thema Dolmetschen im Straf- und Zivilverfahren als auch speziell zu den Rahmenbedingungen dieser Tätigkeit liegen etliche wissenschaftliche Abhandlungen vor. Sie können dabei helfen, diesen vielschichtigen Vorgang in seiner Komplexität zu verstehen. Mein Ansatz hat wenig mit Theorie, dafür umso mehr mit der Praxis zu tun. Mein Anliegen ist es, aufzuzeigen, wo ungute, unerwünschte und teilweise unzumutbare, durch andere Verfahrensbeteiligte oft unerkannte Zustände, mitunter mit einem folgenschweren Potential, herrschen und wie diesen Zuständen mit verhältnismäßig wenig Aufwand, dafür mit viel Wirkung abgeholfen werden kann.

Kurz zu meiner Kompetenz: Seit 16 Jahren dolmetsche ich bei Gerichten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, seit Februar 1998 als allgemein beidigte Dolmetscherin der polnischen Sprache. Ich weiß also, wovon ich rede. Betonen möchte ich allerdings, dass das Possessivpronomen „mein“ in diesem Vortrag relativ zu verstehen ist. Denn „*mein* Anliegen“ und „*meine* Anregungen“ sind das Ergebnis eines umfangreichen, langfristigen Erfahrungsaustauschs mit vielen Kolleginnen und Kollegen, die das Anliegen und die Anregungen teilen.

Auf dem Weg zum Gericht gehen der Dolmetscherin viele Fragen durch den Kopf. Etwa: Wird der vorsitzende Richter *diesmal* Rücksicht darauf nehmen, dass alles Gesagte verdolmetscht werden soll? Wird der Staatsanwalt beim Vorlesen der Anklageschrift wieder einmal *dermaßen* Gas geben, dass er sich fast überschlägt und, wenn ja, werde ich wenigstens die Anklageschrift auf den Tisch bekommen? Werde ich akustisch alles verstehen, wenn jemand von den Beteiligten in dem großen Schwurgerichtssaal immer wieder vergisst, sein Mikrofon zu benutzen? Oder wird vielleicht ein Zeuge wieder einmal mit dem Rücken zu mir sitzen und leise sprechen oder schnell oder im Kölner Dialekt; oder zwar seitlich vor mir, aber leise und schnell und mit Dialekt und einem Schnurrbart, der den Mund vollständig bedeckt? Ach, denkt die Dolmetscherin, wenn die anderen im Gerichtssaal wüssten, wie das ist, wenn du simultan flüsternd Dinge dolmetschen darfst, wo du die Zusammenhänge gar nicht

kennst, manchmal in einem absoluten Schnelldurchlauf, was zum Beispiel die Polizeibeamten als Zeugen mit einer Formulierungsmanier im schönsten Beamtendeutsch gerne so an sich haben, und wenn dabei deine eigene Stimme den gerade Sprechenden übertönt ... Und hoffentlich – denkt die Dolmetscherin – erlauben mir die Wachtmänner diesmal, die Wasserflasche in den Sitzungssaal mitzunehmen. Denn die brauche ich *spätestens* nach zwei Stunden Dolmetschen ohne Pause. Und manchmal denkt die Dolmetscherin auf dem Weg zum Gericht: Hoffentlich kommt nicht wieder so etwas Tragisches vor, wie neulich, als meine Stimme plötzlich versagte, als die geschädigte Zeugin ausführlich von den erlittenen Körperverletzungen und Demütigungen berichtete. Wenn plötzlich im Saal meine Stimme wegbriecht, wirkt das bestimmt unprofessionell. Aber keiner von den Beteiligten weiß, wie es sich anfühlt, wenn jedes Wort des Opfers durch meinen Kopf und über meine Lippen geht. „Erste Person Singular“ – das klingt sachlich, wie im Grammatikunterricht. Beim Dolmetschen vor Gericht kann da aber sehr viel Emotion drin stecken.

Ja, meine Damen und Herren, soviel in Kürze zu einigen der Rahmenbedingungen. Denn darum geht es ja bei all den Gedanken, die einer Dolmetscherin auf dem Weg zum Gericht durch den Kopf gehen.

Doch eine Frage muss sie sich, im Gegensatz zum Beispiel zu den Konferenzdolmetscherinnen, nicht stellen: „Bin ich auch wirklich gut vorbereitet?“ Einfach, weil sie sich gar nicht vorbereiten *kann*. Und daran will sie vor einem Dolmetschereinsatz auch gar nicht denken, denn würde sie alles bedenken, was kommen kann, würde sie manches Mal lieber ... den Beruf wechseln.

Denn was hat die Dolmetscherin mit den Schöffen, wenn sie beteiligt sind, gemein? Die Dolmetscherin hat genauso wie die Schöffen keine Ahnung, was an Inhalten auf sie zukommt. Und das, meine Damen und Herren, ist neben den Umständen, die ich soeben nur teilweise geschildert habe, ein großes Feld, auf dem es noch einiges zu bestellen gibt.

Das Schlüsselwort heißt: „Akteneinsicht“. Und die Missverständnisse, die dieses Phänomen im Zusammenhang mit dem Dolmetschereinsatz umranken, sind überraschend, ärgerlich und mitunter verheerend.

Fragt die Dolmetscherin nach Erhalt der Ladung nach der Anklageschrift zwecks Vorbereitung, bekommt sie diese in den seltensten Fällen per Fax oder per Post übermittelt. In den meisten Fällen bekommt sie die Frage zu hören: „Wieso? Ich denke, Sie können dolmetschen? Andere Dolmetscherinnen brauchen so was auch nicht!“ Nun, vielleicht brauchen die anderen Dolmetscherinnen die Anklageschrift vielfach wirklich nicht vorher, aber vielleicht fragen sie nur deshalb nicht danach, um den – ungerechten – Verdacht der Inkompetenz zu vermeiden und nehmen lieber in Kauf, von Fachbegriffen überrascht zu werden, die sie besser vorher nachgeschlagen hätten.

Gerade wenn die Dolmetscherin kompetent und erfahren ist, weiß sie, dass neben den üblichen juristischen Formulierungen des Tatvorwurfes und seiner rechtlichen Qualifikation, die sie tatsächlich bei den häufig vorkommenden Strafsachen fast auswendig kennt, auch bei simplen Sachverhalten Begriffe vorkommen können, die auf Anhieb schwer zu übersetzen sind. Wie es einmal ein Strafrechtler bei einer Fortbildungsveranstaltung sehr treffend ausgedrückt hat: „Was kann man nicht alles

klaunen, was gibt es nicht alles für Einbruchwerkzeuge, was kann es für Verletzungen und Verletzungsfolgen bei Gewalttaten geben, die man auch als Deutscher begrifflich nicht immer parat hat.“

Wenn die Dolmetscherin also bei bester Kenntnis der deutschen Rechtssprache, im Fluss der Simultanverdolmetschung einen ganz speziellen Begriff in der Zielsprache gerade nicht parat hat und krampfhaft überlegt, entsteht eine Pause und damit der Raum für Spekulation: „Warum sagt sie jetzt nichts? Kann sie überhaupt gut dolmetschen?“ Ganz zu schweigen davon, welche psychologische Wirkung eine solche Stolpersituation auf die Dolmetscherin hat.

Dabei wäre es sehr einfach, eine solche Situation zu vermeiden, indem der Dolmetscherin mit der Ladung automatisch die Anklageschrift als Anlage zugeschickt würde. Was spricht dagegen? Bedenken in der Art: „Aber vielleicht gerät die Anklageschrift in unbefugte Hände?“ lassen sich leicht und begründet zerstreuen: Die Hände einer allgemein beeidigten Dolmetscherin sind *immer* befugt und ihr Mund schweigt. Der geleistete Eid, auf den sich die Dolmetscherin im Gerichtsverfahren bezieht, umfasst nicht nur die Verpflichtung, treu und gewissenhaft zu übersetzen, sondern auch die, über alles, was ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt wird, Stillschweigen zu bewahren.

Bedenken in der Art: „Aber dann ist die Dolmetscherin vielleicht voreingenommen!“ beruhen wohl auf einem Missverständnis. Die Dolmetscherin *kann gar nicht* voreingenommen sein, weil sie sich keine eigene Meinung in der Sache zu bilden hat. Sie berät nicht und sie beurteilt nicht. Bei der Dolmetscherin kommt es einzig und allein darauf an, sämtliche Inhalte und Formulierungen, die durch das Verfahren fließen, richtig und schnell in die andere Sprache zu übertragen. Und wenn sie dabei nicht – unvorbereitet – über exotisches Fachvokabular stolpern muss, bedeutet es nicht nur einen Vorteil für alle Verfahrensbeteiligten. Es ist ein Aspekt des fairen Verfahrens.

Schließlich gibt es noch Bedenken in der Art: „Aber die Anklageschrift zu kopieren und der Ladung anzuhängen würde eine zusätzliche Belastung für die Geschäftsstelle bedeuten.“ Da möchte ich darauf hinweisen, dass die Geschäftsstellen glücklicherweise jetzt vielerorts modern „Serviceeinheiten“ heißen. Das lässt Gutes erwarten. Und glauben Sie mir, der Mensch gewöhnt sich an alles. Die Amtsstube auch. Irgendwann würde man sich nicht mehr erinnern können, dass man Dolmetscherladungen ohne Anklageschrift verschickt hat. Das Verschicken der Ladung nebst Anklageschrift zur *ständigen* Praxis werden zu lassen hätte zur Folge, dass sich niemand in der Serviceeinheit darüber Gedanken machen müsste, ob und inwiefern der Text schwieriges Vokabular beinhaltet, das der Vorbereitung bedarf.

So einfach wäre die Sache bei kurzen Verhandlungsterminen, bei einfachen Tatvorwürfen. Das Leben ist aber nicht einfach. Es gibt große Verfahren mit langen Verhandlungstagen, komplexen Sachverhalten und einer Menge an Beweismitteln in schriftlicher Form. Dementsprechend kompliziert gestaltet sich die Aufgabe der Dolmetscherin. Das ist die Situation, die ich meinte, als ich vorhin sagte, dass die Dolmetscherin sich lieber gar nicht ausmalen mag, was alles an einem langen Verhandlungstag auf sie zukommen kann.

Glücklicherweise kommt es nach meiner Erfahrung seltener vor, dass der Dolmetscherin die Einsicht in die Anklageschrift verwehrt wird, wenn die Ladung bereits